

## **Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 29.10.2020 über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2**

Die Landrätin des Landkreises Uckermark erlässt auf Grundlage von § 14 Absatz 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-UmgV) ergänzend zu § 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-UmgV folgende Allgemeinverfügung:

1. Ab dem 31.10.2020 besteht die Pflicht, auf nachfolgend näher bezeichneten Plätzen und Straßen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

**Marktberg** (Stadt Prenzlau)

dienstags und freitags in der Zeit von 7 bis 14 Uhr

**Marktplatz** (Stadt Angermünde)

donnerstags in der Zeit von 9 bis 13 Uhr

**Markt – Karl-Liebknecht-Str.** (Stadt Brüssow)

freitags in der Zeit von 10 bis 12 Uhr

**Marktplatz** (Stadt Templin)

dienstags und freitags in der Zeit von 9 bis 16 Uhr

**Parkplatz Prenzlauer Str./Schulzenstr.** (Gemeinde Gramzow)

donnerstags in der Zeit von 6 bis 14 Uhr

**Am Markt** (Stadt Gartz/Oder)

montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr

**Markt** (Stadt Lychen)

mittwochs in der Zeit von 8 bis 13 Uhr

**Platz der Befreiung** (Stadt Schwedt/Oder)

dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr

Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auf der gesamten Fläche während der Durchführung des jeweiligen Wochenmarktes zu den angegebenen Zeiten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den Marktständen.

2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis einschließlich 15.12.2020.

### Begründung:

Im Landkreis Uckermark wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohnern überschritten.

Der Landkreis Uckermark ist daher gem. § 14 Abs. 2 S. 1 SARS-CoV-2 Umgangsverordnung verpflichtet, im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Aufgrund der beschränkten Fläche auf Wochenmärkten ist es regelmäßig nicht möglich, den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Besuchern einzuhalten. Dies ergibt sich u. a. aus dem Umstand, dass Wochenmärkte stark frequentiert werden. Es kommt hier häufig zu kleinen Ansammlungen von Besuchern, sodass die Einhaltung der Abstandsregeln nicht dauerhaft sichergestellt werden kann. Insbesondere in Warteschlangen besteht die Gefahr, dass es zu ungewollten Kontakten bei Unterschreiten des Mindestabstandes kommt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung führt nachweislich zur Verringerung der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus und damit zu dessen langsameren Verbreitung auch dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Insofern ist auf den genannten Straßen und Plätzen, auf denen in den genannten Zeiten Märkte durchgeführt werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen.

Angesichts des derzeit rasch fortschreitenden Pandemiegeschehens erscheint die Dauer der Regelung angemessen.

#### Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden in der

Kreisverwaltung Uckermark  
Haus 1, Raum 230  
Karl-Marx-Str. 1  
17291 Prenzlau

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau, erhoben werden.

gez.

Karina Dörk  
Landrätin